

RAUF 02/2017 - 12

Bescheid

I. Spruch

- 1 Gemäß § 91 Abs 5 TKG 2003 wird festgestellt, dass Oja.at GmbH den Mangel, der darin bestand, entgegen der Verpflichtung nach § 25 Abs 1 TKG 2003 keine Anzeige von Vertragsbedingungen für die Dienste "SDSL", "DSL Business", "DSL Business Plus", "Oja DSL naked", "Oja SIM Start", "Oja SIM Small", "Oja SIM Medium", "Oja SIM Large", "Oja SIM X-Large", "Oja SIM Small PLUS", "Oja Medium PLUS", "Oja Large PLUS", "Oja X-Large PLUS", "Oja VoIP" vor Diensteaufnahme bei der Regulierungsbehörde vorgenommen zu haben, nicht mehr gegeben ist.
- 2 Gemäß § 91 Abs 5 TKG 2003 wird festgestellt, dass Oja.at GmbH den Mangel, der darin bestand, entgegen der Verpflichtung nach § 25 Abs 2 TKG 2003 keine Anzeige der geänderten und im Geschäftsverkehr bereits in dieser Form in Verwendung gebrachten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der Regulierungsbehörde vorgenommen zu haben, nicht mehr gegeben ist.

II. Begründung

1 Verfahrensablauf und festgestellter Sachverhalt

Die Oja.at GmbH betreibt ein öffentliches Kommunikationsnetz und bietet öffentliche Kommunikationsdienste an (amtsbekannt).

Die Regulierungsbehörde verzeichnete seit Diensteaufnahme durch die Oja.at GmbH keine Anzeige von Entgeltbestimmungen oder Leistungsbeschreibungen (amtsbekannt). Lediglich Allgemeine Geschäftsbedingungen wurden – jedoch letztmalig am 24.4.2014 im Verfahren zu G 58/14 – angezeigt. Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (im Folgenden: "RTR-GmbH") erlangte im Rahmen ihrer Aufsicht Kenntnis davon, dass Oja.at GmbH geänderte Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 9/2016) verwendet, abrufbar auf der Homepage der

FN 208312t, HG Wien DVR-Nr.: 0956732 UID-Nr.: ATU43773001



Oja.at GmbH unter dem Link:

https://www.oja.at/wp-content/uploads/2017/01/oja.at-AGB_2016_inkl_Fernabsatz.pdf.

Auf Grund der vorliegenden Informationen bestand der Verdacht, dass Oja.at GmbH die Verpflichtung zur Erst- bzw Änderungsanzeige von Vertragsbedingungen nach § 25 Abs 1 u 2 TKG 2003 verletzt, weshalb das gegenständliche Aufsichtsverfahren nach § 91 TKG 2003 eingeleitet wurde.

Mit Schreiben vom 6.3.2017 (ON 2) wurde Oja.at GmbH über die bestehenden Mängel in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, bis zum 18.4.2017 zum gegenständlichen Sachverhalt eine Stellungnahme abzugeben bzw die Mängel abzustellen.

Am 4.4.2017 nahm ein Bediensteter des Betreibers telefonischen Kontakt mit der RTR-GmbH auf und erkundigte sich über die weitere Vorgehensweise (Aktenvermerk vom 4.4.2017, ON 3). Er gab an, dass die Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen für die von der Oja.at GmbH am Endkundenmarkt angebotenen Dienste erst erstellt werden müssen und sodann schnellstmöglich angezeigt werden würden.

Am 6.4.2017 erstattete Oja.at GmbH eine Änderungsanzeige der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 25 Abs 2 TKG 2003 (ON 4; G 107,109/17, Doppelanzeige). Die Erstanzeige von Entgeltbestimmungen für die Dienste "SDSL", "DSL Business" und "DSL Business Plus" erfolgte ebenfalls am 6.4.2017 (ON 5; G 108/17). Am 10.4.2017 zeigte die Oja.at GmbH die Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen für den Dienst "Oja DSL naked" erstmalig an (ON 7; G 113/17). Am 13.4.2017 erfolgte die Anzeige von den Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen für die Dienste "Oja SIM Start", "Oja SIM Small", "Oja SIM Medium", "Oja SIM Large" "Oja SIM X-Large" (ON 8; G 118/17) sowie jene für den Dienst "Oja VoIP" (ON 9; G 119/17) nach § 25 Abs 1 TKG 2003. Schlussendlich erfolgte am 3.5.2017 die Erstanzeige von Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen für die Dienste "Oja SIM Small PLUS", "Oja Medium PLUS", "Oja Large PLUS" und "Oja X-Large PLUS" (ON 10; G 139/17). Das Informationsblatt nach VO (EU) 2015/2120 über Internetzugangsdienste wurde am 10.5.2017 erstmalig angezeigt (ON 11; G 144/17).

2 Beweiswürdigung

festgestellte Sachverhalt Der den Anzeigen von geänderten Allgemeinen zu Geschäftsbedingungen sowie den Erstanzeigen der Entgeltbestimmungen zu Leistungsbeschreibungen für die von der Oja.at GmbH angebotenen Dienste gründet sich auf dem oben angegebenen Akteninhalt des gegenständlichen Verfahrens sowie jenem der Verfahren nach § 25 TKG 2003 zu G 107, 108, 109, 113, 118, 119, 139 und 144/17 und ist unstrittig.

RAUF 2/2017 Seite 2/5



3 Rechtliche Beurteilung

3.1 Zur Zuständigkeit der RTR-GmbH

Gemäß § 115 Abs 1 TKG 2003 hat die RTR-GmbH sämtliche Aufgaben, die durch das TKG 2003 und durch die auf Grund dessen erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hierfür nicht die Telekom-Control-Kommission (§ 117 TKG 2003) oder die KommAustria (§ 120 TKG 2003) zuständig ist.

Eine Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission liegt im gegenständlichen Fall nicht vor, da der Telekom-Control-Kommission lediglich das Widerspruchsrecht nach § 25 TKG 2003 zukommt. Eine Zuständigkeit der KommAustria liegt ebenfalls nicht vor, da die Voraussetzungen nach § 120 Abs 1 a bzw b TKG 2003 nicht gegeben sind. Daher ist die RTR-GmbH gemäß § 115 TKG 2003 für die Durchführung dieses Aufsichtsverfahrens nach § 91 TKG 2003 zuständig.

3.2 Aufsichtsverfahren

Hat die Regulierungsbehörde in Bezug auf durch sie zu besorgende Aufgaben Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen gegen die Vorschriften des TKG 2003, gegen die Bestimmungen einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder gegen einen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid verstößt, teilt sie dies gemäß § 91 TKG 2003 dem Unternehmen mit und räumt gleichzeitig Gelegenheit ein, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen oder etwaige Mängel in angemessener Frist nach Erhalt der Mitteilung abzustellen.

Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die Mängel, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, nicht abgestellt sind, ordnet sie nach § 91 Abs 2 TKG 2003 mit Bescheid die gebotenen, angemessenen Maßnahmen an, die die Einhaltung der verletzten Bestimmungen sicherstellen, und setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der der Maßnahme zu entsprechen ist.

Gemäß § 91 Abs 5 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde, wenn sie feststellt, dass die Mängel, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, tatsächlich nicht vorliegen bzw innerhalb der gesetzten Frist abgestellt wurden, mit Bescheid festzustellen, dass die Mängel nicht bzw nicht mehr gegeben sind.

3.3 Anzeigepflicht nach § 25 TKG 2003

§ 25 Abs 1 und Abs 2 TKG 2003 lauten wie folgt:

- "§ 25. (1) Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten haben Allgemeine Geschäftsbedingungen zu erlassen, in welchen auch die angebotenen Dienste beschrieben werden, sowie die dafür vorgesehenen Entgeltbestimmungen festzulegen. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen sind der Regulierungsbehörde vor Aufnahme des Dienstes anzuzeigen und in geeigneter Form kundzumachen.
- (2) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen sind vor ihrer Wirksamkeit der Regulierungsbehörde anzuzeigen und in geeigneter Form kundzumachen. Für den Teilnehmer nicht ausschließlich begünstigende Änderungen gilt eine Kundmachungs- und Anzeigefrist von zwei Monaten. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des

RAUF 2/2017 Seite 3/5



Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979, (KSchG), sowie des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unberührt."

Betreiber von Telekommunikationsdiensten und -netzen sind nach § 25 Abs 1 TKG 2003 zur Erstellung, Kundmachung und Anzeige von AGB und Entgeltbestimmungen verpflichtet. Auch für Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw Entgeltbestimmungen gelten gemäß § 25 Abs 2 TKG 2003 die zuvor genannten Pflichten.

Oja.at GmbH zeigte – wie bereits oben unter Punkt 1 festgestellt – die im Geschäftsverkehr in Verwendung befindlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen an.

Der Mangel der fehlenden Anzeigen von Vertragsbedingungen wurde daher abgestellt. Somit war nach § 91 Abs 5 TKG 2003 mit Spruchpunkt 1 und 2 auszusprechen, dass der Mangel nicht mehr besteht.

RAUF 2/2017 Seite 4/5



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,— an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten ist. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Wien, am 27.07.2017

i.V. Dr. Wolfgang Feiel Leiter Recht

RAUF 2/2017 Seite 5/5